

Beitragsatzung der Architektenkammer Thüringen

Genehmigt mit Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 14. Dezember 2009.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 5. Februar 2008 hat die Vertreterversammlung am 27. November 2009 folgende Beitragsatzung der Architektenkammer Thüringen beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Die Architektenkammer Thüringen erhebt nach Maßgabe des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes zur Deckung ihres Finanzbedarfes Mitgliedsbeiträge.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht zu Beginn des Folgemonats, in dem das Mitglied in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen wurde. Bestehen bei der Architektenkammer Thüringen Eintragungen in Mitgliederlisten mehrerer Fachrichtungen, wird der Beitrag nur einmal erhoben.
- (2) Der Beitrag wird im ersten Jahr der Eintragung anteilig und in den Folgejahren als Jahresbeitrag erhoben.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Eintragung in der Architekten- und Stadtplanerliste gelöscht wird.
- (4) Wechselt das Mitglied die Beschäftigungsart, so entsteht im Falle unterschiedlicher Beitragssätze die neue Beitragspflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Aufnahme der Tätigkeit in der neuen Beschäftigungsart erfolgt.
- (5) Bei Tod eines Mitglieds endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Eingetragene verstorben ist.

§ 3 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beitragshöhe wird für jedes Geschäftsjahr von der Vertreterversammlung zugleich mit dem Haushaltsplan beschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge werden nach der Art der Berufstätigkeit entsprechend der Hauptsatzung § 3 Abs. 2 gestaffelt bemessen.
- (3) Folgende Beiträge sind in den einzelnen Beschäftigungsarten zu entrichten, unabhängig welcher Fachrichtung nach § 1 ThürAIKG und § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der AKT das jeweilige Mitglied angehört:

	2010	2011	ab 2012
freiberuflich tätige Architekten und Stadtplaner	341,- €	375,- €	413,- €
gewerblich tätige Architekten und Stadtplaner	341,- €	375,- €	413,- €
angestellte Architekten und Stadtplaner im privatrechtlichen Dienstverhältnis	242,- €	266,- €	293,- €
angestellte und beamtete Architekten und Stadtplaner im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis	242,- €	266,- €	293,- €
Gesellschafter und Geschäftsführer von Berufsgesellschaften nach § 5 ThürAIKG	341,- €	375,- €	413,- €
Gesellschafter und Geschäftsführer von Gesellschaften im Sinne des HGB	341,- €	375,- €	413,- €
freiberuflich und gewerblich tätige Architekten und Stadtplaner ab Vollendung des 67. Lebensjahres, die keine Angestellten beschäftigen	242,- €	266,- €	293,- €
freiwillige Mitglieder nach § 14 Abs. 2 ThürAIKG	143,- €	157,- €	173,- €

- (4) Jedes beitragspflichtige Mitglied erhält zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Beitragsbescheid.
- (5) Beitragsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Fälligkeit und Beitreibung des Beitrages sowie Niederschlagung und Verjährung

- (1) Der Beitrag ist in der im Beitragsbescheid angegebenen Beitragshöhe durch die Mitglieder zu entrichten.
- (2) Der Beitrag wird ein Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Ist der Mitgliedsbeitrag nicht fristgemäß beglichen worden, können rückständige Beitragsforderungen gemäß § 23 Abs. 3 ThürAIKG beigetrieben werden.
- (4) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.
- (5) Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5 Beitragsrückerstattung

- (1) Eine Beitragsrückerstattung ist schriftlich jeweils im Januar eines Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr zu beantragen.

Gründe, die zu einer Beitragsrückerstattung führen, sind:

- Bezug von Arbeitslosengeld I
- Inanspruchnahme von Elterngeld
- Krankheit und damit verbundener Verdienstaussfall
- Bezug von Altersrente oder Pensionen

Die Gründe müssen jeweils mindestens länger als zwölf Wochen ununterbrochen im betreffenden Kalenderjahr vorgelegen haben.

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Beitragsrückerstattung wegen des Bezugs von Altersrente oder Pension vor der Vollendung des 67. Lebensjahres muss nachgewiesen werden, dass die berufliche Tätigkeit im Sinne des ThürAIKG oder als Gutachter oder Sachverständiger nicht mehr ausgeübt wird.

- (2) Mit der Antragstellung sind Nachweise zur Begründung des Antrages vorzulegen.
- (3) Über die Gewährung einer Beitragsrückerstattung entscheidet der Vorstand nach vorheriger Prüfung der Anträge durch das Referat Finanzen der Geschäftsstelle der Architektenkammer.
Der Bescheid über einen Antrag auf Beitragsrückerstattung ergeht schriftlich und wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) In den unter § 5 (1) genannten Fällen wird nach deren Bestätigung eine Beitragsrückerstattung von 50 % auf den geltenden Kammerbeitrag für die vollen Kalendermonate gewährt.
Die Beitragsrückerstattung erfolgt bei deren Bestätigung im ersten Quartal des Jahres in dem die Antragstellung erfolgte.

§ 6 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

- (1) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder nach § 13 Abs. 2 Pkt. 2 bis 4 der Hauptsatzung sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsfreiheit beginnt zum Zeitpunkt ihrer Berufung durch die VV.
- (2) Mitglieder ab vollendetem 67. Lebensjahr, die ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des ThürAIKG oder als Gutachter oder Sachverständige nicht mehr ausüben, sind auf Antrag und entsprechenden Nachweis von der Beitragspflicht befreit.

Mit der Antragstellung sind der Architekten- bzw. Stadtplanerstempel und das Original der Urkunde der Bauvorlageberechtigung dem Referat Eintragungswesen / Mitgliederverwaltung in der Geschäftsstelle der Architektenkammer zur Verwahrung zu übergeben.

- (3) Auf Antrag und Nachweis können Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrenten, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beitragsfrei gestellt werden oder es kann ihnen eine Beitragsermäßigung bewilligt werden.
- (4) Wird der Antrag, einschließlich entsprechender Nachweise, nach Abs. 2 oder Abs. 3 innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eintritt der maßgeblichen Umstände gestellt, so kann eine Beitragsbefreiung oder -ermäßigung rückwirkend auf diesen Zeitpunkt gewährt werden. Bei Nichteinhaltung der Vier-Wochen-Frist kommt eine Beitragsbefreiung oder -ermäßigung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in Betracht.
Bereits gezahlte Beiträge werden ab dem Zeitpunkt der Beitragsbefreiung oder -ermäßigung rückerstattet.
- (5) Über Anträge nach Abs. 2 und Abs. 3 entscheidet der Vorstand nach vorheriger Prüfung der Voraussetzungen durch das Referat Finanzen der Geschäftsstelle der Architektenkammer. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Das Entfallen der Voraussetzungen zur Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung hat das betreffende Mitglied der Architektenkammer innerhalb einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.
- (7) Anträge auf Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte können mit ausführlicher Begründung und entsprechenden Nachweisen jeweils bis zum Quartalsende des Kalenderjahres an die Geschäftsstelle der Architektenkammer gestellt werden.
Über diese Anträge entscheidet der Vorstand nach vorheriger Prüfung durch den Haushaltsausschuss.
Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Bescheide über Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung, die vor dem Beschluss dieser Beitragssatzung ausgestellt wurden, behalten weiterhin Gültigkeit.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Beitragssatzung der Architektenkammer Thüringen tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Veröffentlichung des Wortlautes im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Beitragsordnung vom 19.12.2008 außer Kraft.

Hartmut Strube
Präsident
Architektenkammer Thüringen